

GEWÄHRLEISTUNG DIGITALER TEILHABE FÜR ALLE VERBRAU- CHER:INNEN

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung „TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz“ des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 16. Oktober 2024

13. Oktober 2024

VORBEMERKUNG

Die Verbraucherzentrale NRW bedankt sich für die Einladung als Sachverständige zur Anhörung zum Telekommunikation-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-Nabeg) und beantwortet im Folgenden die in ihren Kompetenzbereich fallenden Fragen aus dem vom Ausschuss veröffentlichten Fragenkatalog.

FRAGENKATALOG

3) Halten Sie die neue Regelung zur pauschalen Minderung zielführend und ausreichend, um das Minderungsrecht des Verbrauchers zu stärken und welche gesetzlichen Möglichkeiten gibt es darüber hinaus, das Minderungsrecht des Verbrauchers in der praktischen Umsetzung zu stärken?

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene **prozentuale Vorgabe nicht geeignet, das Minderungsrecht zu stärken**, sie gewährt lediglich das absolute Minimum an Entschädigung, das Minderungsberechtigten ohnehin bereits jetzt zusteht. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die vorgesehene Mindestminderung als faktische Obergrenze etabliert, was statt zu einer Stärkung zu einer unangemessenen Einschränkung der Verbraucherrechte führen würde.

Grundsätzlich könnte die Vorgabe eines pauschalen Abschlags die Minderungsberechtigten unterstützen und ihre Rechte stärken. Fraglich ist jedoch, ob die vorgeschlagene prozentuale Ausgestaltung hierfür geeignet ist.

Die Erfahrungen ratsuchender Verbraucher:innen zeigen, dass die **Anspruchshöhen nach Vorlage des Messprotokolls zwischen Anspruchsberechtigten und Anbietern weit divergieren**. Dies liegt unter anderem an der Formulierung des Minderungsanspruchs, der eine Minderung des vereinbarten Entgelts im Verhältnis zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlicher Leistung vorsieht und damit die tatsächlichen Leistungsparameter, wie sie zumindest im Festnetz vereinbart sind, nicht ausreichend berücksichtigt. **Es gibt keine isoliert betrachtbare Leistung (wie es der Gesetzeswortlaut vermuten lässt), sondern ein Konglomerat von Leistungskomponenten**, wie die Mindest- und Maximalwerte, sowie die Unterscheidung zwischen Download- und Uploadleistung. Die entsprechende Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur definiert zwar, wann eine abweichende Leistung vorliegt, eine dem Gesetzeswortlaut entsprechende Berechnungsvorgabe ergibt sich daraus jedoch nicht, wozu die Bundesnetzagentur rechtlich auch (bisher) nicht befugt wäre.

In der Praxis führt dies zu einem ungleichen Kampf zwischen Anspruchsberechtigten und Anbietern um die konkrete Höhe der Minderung. Folgt man dem Berechnungsvorschlag vieler Verbraucherzentralen¹, so haben Verbraucher:innen bei Minderleistungen **ohnehin mindestens einen Minderungsanspruch in Höhe von 10 %² (im Festnetz)** und der Vorschlag, dies gesetzlich festzuschreiben, würde in der tatsächlichen Anwendung eher zu einer Verschlechterung führen, da sich dieser Wert schnell zu einer faktischen Obergrenze entwickeln könnte.

Die im Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur³ gewährten Abschläge für die Minderung im Mobilfunk würden nach dem oben genannten Berechnungsvorschlag der Verbraucherzentralen ebenfalls **zwingend zu einem weit über 10 % liegenden Minderungsanspruch für Mobilfunknutzer führen**.

Feste Mindestentschädigungssumme zur Stärkung des Minderungsrechts

Die Verbraucherzentrale NRW regt an, die vorgesehene Änderung in Artikel 1 Nr.10 b) des Gesetzesentwurfs wie folgt anzupassen:

„In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „abweicht“ ein Semikolon und die Wörter „das vertraglich vereinbarte Entgelt ist dabei mindestens um ~~10 Prozent~~ um 15 Euro herabzusetzen“ eingefügt.“

Das Telekommunikationsgesetz sieht bereits in § 58 für die Entstörung pauschalierte Entschädigungen vor. Eine solche Regelung würde sowohl den Verbraucher:innen als auch den Anbietern als Erleichterung dienen. Beide Parteien müssten nicht eine komplizierte Berechnung vornehmen. Dennoch würde der Minderleistung Rechnung getragen werden und die Anspruchsberechtigten erhielten für den Zeitraum der Minderleistung eine Entschädigung, die auch in ihrer Mindesthöhe geeignet wäre, einen wirtschaftlichen Druck und Anreiz auf den Anbieter auszuüben.

¹ <https://www.verbraucherzentrale.de/digitale-welt/internetbandbreite-unterschritten-minderung-berechnen-und-einfordern-73936>

² Dies ergibt sich aus der Verfügung Nr. 99/2021 (Amtsblatt 23/2021 vom 08.12.2021) der Bundesnetzagentur, die als Anspruchsvoraussetzung eine Abweichung von mindestens 10 % vorsieht.

³ Konsultationsentwurf Allgemeinverfügung, Az.: 120-3945-1/2024, Bundesnetzagentur, 12.06.2024.

Denn die Erfahrungen aus der Praxis zeigen der Verbraucherzentrale NRW, dass es den Verbraucher:innen in den meisten Fällen **nicht um eine dauerhafte wirtschaftliche Besserstellung geht, sondern sie die Bereitstellung der vollen vertraglichen Leistung wünschen.**

4) In welchen Bereichen des Verbraucherschutzes im Telekommunikationssektor bestehen aktuell noch Durchsetzungsschwierigkeiten oder rechtliche Unklarheiten? Wie können die Verbraucherrechte und die Nachhaltigkeit im Telekommunikationssektor gezielt und effektiv gestärkt werden, um zu einer hohen Kundenzufriedenheit und einer nachhaltigen Nutzung beizutragen?

Umzug

Grundsätzlich räumt § 60 TKG die Möglichkeit ein, Verträge bei einem Umzug außerordentlich zu kündigen, wenn die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnort nicht erbracht werden kann. Die Begründung des Gesetzesentwurfs zur TKG-Novelle 2021⁴ sieht dies eben falls einschlägig, wenn „(...) ein Verbraucher in eine Wohnung zu einem anderen Verbraucher zieht, der bereits über einen Telekommunikationsvertrag verfügt (...)“.⁵

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Anbieter nicht auf die tatsächliche Belegung eines Anschlusses, sondern nur auf die theoretische Möglichkeit der Schaltung „eines“ Anschlusses am neuen Wohnort abstellen.⁶ Parallel zu den Energielieferverträgen sollte der Gesetzgeber die **in der Begründung intendierte Kündigungsmöglichkeit bei Umzug in eine bereits belieferte Wohnung klarstellen und einen unmissverständlichen Anspruch für Verbraucher:innen schaffen.**

Vertragszusammenfassung

Unklarheiten bestehen hinsichtlich der mit der TKG-Novelle eingeführten Verpflichtung zur Bereitstellung einer Vertragszusammenfassung in § 54 Abs. 3 TKG. So bedarf es gemäß § 54 Abs. 3 Satz 4 TKG zur Wirksamkeit des Vertrages der Genehmigung des Vertrages durch die Verbraucher:innen in Textform, wenn die Vertragszusammenfassung den Verbraucher:innen aus objektiven technischen Gründen nicht vor Abgabe ihrer Vertragserklärung zur Verfügung gestellt werden kann.

Hier sieht die Begründung des Gesetzesentwurfs zur TKG-Novelle die Wirksamkeit eines telefonisch abgeschlossenen Vertrages in Abhängigkeit von der nachträglichen Genehmigung der Verbraucher:innen vor.⁷ In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Anbieter durch die **Bereitstellung während des telefonischen Verkaufsprozesses und die teilweise Genehmigung während des Gesprächs nicht sicherstellen, dass den Endnutzer:innen ihre Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen können, wie es das Gesetz vorsieht.**⁸

⁴ Drucksache 19/26108, Deutscher Bundestag, 25.01.2021.

⁵ vgl. ebd. S. 293.

⁶ so laufendes Verfahren OLG Bamberg, Verbraucherzentrale NRW ./ Telefonica GmbH & Co. OHG, Az. 3 UKI 17/24 e

⁷ Drucksache 19/26108, Deutscher Bundestag, 25.01.2021, S. 287.

⁸ ebd.

5) Ist eine gesetzliche Regelung im Telekommunikationsgesetz erforderlich und sinnvoll, um den Prozess der Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze für die Bundesnetzagentur zu vereinfachen, zu beschleunigen und wettbewerbskonform sowie verbraucherfreundlich auszugestalten und wie könnte eine wie könnte eine solche Regelung europarechts- und grundgesetzkonform ausgestaltet werden?

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW sind beim Prozess der Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze, der derzeit noch mehr als 24 Millionen Breitbandanschlüsse betreffen dürfte⁹, nachfolgende Aspekte für einen verbraucherfreundlichen Weg unumgänglich,

- Die Verbraucher:innen in den betroffenen Ausbaubereichen müssen **frühzeitig und transparent von einer anbieterunabhängigen Stelle über die Migration informiert werden**. Damit soll eine **selbstbestimmte Entscheidung der Betroffenen ermöglicht** und unlauteren Geschäftspraktiken, bei denen bereits jetzt mit der Abschaltung des bestehenden Anschlusses gedroht wird, vorgebeugt werden.
- Glasfaseranschlüsse weisen derzeit deutlich höhere Grundkosten auf als Anschlüsse für bestehende Technologien. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Migration auch **kostengünstige Einstiegsangebote gewährleistet sind**, damit sich alle Verbraucher:innen weiterhin einen stationären und leitungsgebundenen Anschluss leisten können.
- Open Access muss sicherstellen, dass die **Migration nicht zu einem Verlust der Anbieterauswahl führt**.

6) Welche Gründe sprechen dafür, mit dem Gigabitgrundbuch eine Rechtsgrundlage weiterzuentwickeln und für eine verlässliche Datenbasis zu sorgen, und können dadurch Verbesserungen in der Markttransparenz und einem effizienteren Ausbau realisiert werden?

Die Verbraucherzentrale **begrüßt die Initiative, mit dem Gigabitgrundbuch eine verlässliche Datenbasis bereitzustellen**, bei der sich auch Verbraucher:innen anbieterunabhängig und umfassend informieren können.

Eine objektive und anbieterunabhängige Datenbasis ist für Verbraucher:innen von überragender Bedeutung. Wollen sie die Infrastruktur und Netzverfügbarkeit der Anbieter miteinander vergleichen, müssen Verbraucher:innen stets einen **erheblichen Rechercheaufwand betreiben und sind dabei bisher auf nicht neutrale Aussagen der Anbieter angewiesen**. Weder die Aktualität noch die Richtigkeit der Angaben ist dabei von unabhängiger Seite gewährleistet.

Die Erfahrungen der Verbraucherzentrale NRW aus einer umfassenden Recherche der Beratungsstellen im Jahr 2024¹⁰ haben gezeigt, dass es für **Interessenten an einem**

⁹ Jahresbericht Telekommunikation 2023, 2024, Bundesnetzagentur, S.12.

¹⁰ <https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemeldungen/presse-nrw/weltverbrauchertag-glasfaserausbau-in-nrw-auf-dem-pruefstand-93608>

Glasfaseranschluss nicht ohne weiteres möglich ist, sich vor Ort unabhängig über den aktuellen Stand des (geplanten) Ausbaus zu informieren. Dies führt in der Konsequenz zu einer Abhängigkeit von den Anbietern, deren Aussagen von Verbraucher:innen nur schwer verifiziert werden können und zum Teil zu uninformierten Entscheidungen.

8) Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, einen möglichen strategischen Doppelausbau einzugrenzen und welche Änderungen im TKG sind dafür nötig?

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW darf nicht verkannt werden, dass der strategische **Doppelausbau** nicht nur marktregulatorisch betrachtet werden darf, sondern die **Verbraucher:innen bereits jetzt konkret dadurch beeinträchtigt werden.**

Der Doppelausbau ist bereits jetzt ein Problem, welches die Verbraucher:innen akut erreicht und beeinträchtigt. Die Erfahrung vieler Betroffener zeigt, dass verschiedene Anbieter in den potenziellen Glasfaserausbaugebieten um Vertragsanschlüsse werben und dabei **keine Rücksicht auf bereits bestehende Verträge nehmen.** Auch wenn die Verbraucher:innen theoretisch mehrere Verträge abschließen und sich jeweils zur Leistung verpflichten könnten (und dafür auch mehrere Anschlüsse erhalten würden), dürfte es **nur in den seltensten Fällen in ihrem Interesse sein, auch mehrere Anschlüsse parallel verlegt zu bekommen.** Da die Verbraucher:innen jedoch auf die Informationen der Anbieter bzw. deren Vertriebspartner angewiesen sind, ist die konkrete Ausbausituation häufig nicht nachvollziehbar¹¹ und durch zusätzliche und unlaute Vertriebsmethoden, die zum Teil wahrheitswidrig bereits vom ausschließlichen Ausbau des vertretenen Anbieters sprechen, werden die Verbraucher:innen zu einem doppelten Vertragsabschluss gedrängt.

15) Bieten die Verbraucherrechte des Telekommunikationsrechts bei Minderleistungen ein vergleichbares Schutzniveau für alle Anwender:innen unabhängig von

- a. ihrem Standort (Stadt oder Land) und**
- b. ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Premiumtarife oder Discountangebote) und**
- c. als Nutzende von Festnetz oder Mobilfunktarifen, oder werden bestimmte Verbraucher:innen innerhalb dieser Rechte unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung der dafür vorgesehenen Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur unverhältnismäßig benachteiligt?**

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW weist die aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung in Form des Konsultationsentwurfs **kein vergleichbares Schutzniveau für Anwender:innen** unabhängig von ihrem Standort, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder ihrer Zugangstechnik auf, sondern schafft durch Differenzierungen ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen.

¹¹ vgl. Ausführungen zu Frage 5)

Differenzierung im Mobilfunk nach Standort

Der Entwurf der Bundesnetzagentur sieht je nach Standort der Anwender:innen unterschiedliche Abschlagshöhen für die Feststellung einer erheblichen Abweichung gemäß § 57 Abs. 4 S. 1 TKG vor. Den Abschlagshöhen werden damit begründet, dass die Anbieter mit maximal möglichen Geschwindigkeiten werben und diese aus mobilfunkspezifischen Gründen nicht als Durchschnittsgeschwindigkeit erwartet werden können. Die Bundesnetzagentur orientiert sich an der Haushaltsdichte der Gebiete und unterscheidet zwischen Gebieten mit geringer, mittlerer und hoher Haushaltsdichte. Sie legt im Entwurf für Gebiete mit hoher Haushaltsdichte einen Abschlag von 75 Prozent, für Gebiete mit mittlerer Haushaltsdichte einen Abschlag von 85 Prozent und für Gebiete mit geringer Haushaltsdichte einen Abschlag von 90 Prozent fest. **Durch die unterschiedliche Bemessung der ohnehin schon hohen Abschläge wird das Schutzniveau insbesondere im ländlichen Raum unzumutbar abgesenkt.** Folgende Beispiele verdeutlichen die Situation auf dem Land:

- Sieht ein Mobilfunkvertrag eine Downloadgeschwindigkeit von 50 MBit/s vor, würden **im ländlichen Raum bereits 5 MBit/s** und in der Stadt 12,5 MBit/s als vertragsgemäße Leistung ausreichen.
- Sieht ein Mobilfunkvertrag eine Downloadgeschwindigkeit von 300 MBit/s vor, so wären in ländlichen Gebieten 30 MBit/s noch eine vertragsgemäße Leistung und ein Minderungsrecht des Verbrauchers bestünde erst bei Unterschreitung dieser Geschwindigkeitsschwelle. In Städten läge die Schwelle (immerhin) bei 75 MBit/s, also mehr als doppelt so hoch.

Es kann daher festgestellt werden, dass die unterschiedliche Behandlung der Standorte zu einem unzumutbaren Schutzniveau führt. Der durch die hohen Abschläge ohnehin schon als gering einzustufende Verbraucherschutz wird damit je nach Standort weiter reduziert und führt teilweise zu einer unzumutbaren Annahme einer (noch) vertraglich vereinbarten Leistung und dies allein in Abhängigkeit vom Standort.

(Keine) Differenzierung im Mobilfunk nach Tarifgeschwindigkeit

Der Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur sieht keine Differenzierung nach unterschiedlichen Tarifgeschwindigkeiten vor. Die bereits dargestellten Abschlagshöhen gelten daher sowohl für Tarife mit sehr hohen Geschwindigkeiten (300 MBit/s), als auch für Tarife mit sehr niedrigen Geschwindigkeiten (25 MBit/s). Dabei führen **die hohen Abschläge bei Tarifen mit niedrigen Geschwindigkeiten zu teilweise völlig inakzeptablen Ergebnissen.**

Während ein Abschlag von 75 Prozent bei einer vereinbarten Geschwindigkeit von 300 MBit/s immerhin noch eine Leistung von 75 MBit/s bedeutet, setzen die Minderungsrechte bei einem Vertrag mit einer Geschwindigkeit von 25 MBit/s erst bei einer Geschwindigkeit von 6,25 MBit/s ein. Damit wird sogar der Mindestanspruch aus dem Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (RaVT) unterschritten.¹²

Auch ist zu beachten, dass die **Anbieter die Höhe der beworbenen Geschwindigkeiten selbst festlegen** und diese nicht so hoch ansetzen müssen, wenn dies technisch

¹² Auch wenn es sich bei dem Minderungsanspruch um einen Anspruch gegen den Vertragspartner und bei dem RaVT um einen Anspruch gegen die Bundesnetzagentur handelt, der eine Mindestteilhabe sicherstellen soll, müssen die Ansprüche als Gesamtpaket zur Sicherung der Teilhabe am digitalen gesellschaftlichen Leben gesehen werden (vgl. Ausführungen zu Frage Nr. 16).

nicht möglich ist. Was den Verbraucher:innen in der **Bewerbungsphase noch versprochen wird, findet sich in der späteren rechtlichen Durchsetzung nicht annähernd wieder**. Damit werden die Ansprüche derjenigen, die Tarife mit Geschwindigkeiten zwischen 50 MBit/s und 100 MBit/s buchen und eine große Mehrheit darstellen, mit Abschlägen von bis zu 90 % auf ein nicht mehr tragbares Maß reduziert.¹³

Die Verbraucherzentrale NRW regt an, die **Höhe der Abschläge in Relation zu den unterschiedlichen Tarifgeschwindigkeiten zu setzen**.¹⁴ Wir halten folgende

Abschlagshöhen auf die anzugebende geschätzte maximale Datenübertragungsrate für angemessen:

Tarif in Mbit/s	Abschlag „städtisch“	Abschlag „halbstädtisch“	Abschlag „ländlich“
Bis 100	10 Prozent	15 Prozent	20 Prozent
101 bis 200	20 Prozent	25 Prozent	30 Prozent
Über 200	30 Prozent	35 Prozent	40 Prozent

Insgesamt widersprechen die vorgesehenen Konkretisierungen der Mobilfunkminimierung auch den in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG festgelegten Zielen, gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Regionen zu gewährleisten und allen sozialen Schichten einen gleichwertigen Zugang zu ermöglichen

Differenzierung zwischen Festnetz und Mobilfunk

Die Minderungsrechte weisen im Festnetz und Mobilfunk unterschiedliche Messvoraussetzungen auf, so wird nicht nur bei den Abschlägen unterschieden, sondern auch bei den qualitativen und quantitativen Messparametern.

Lässt sich eine Differenzierung bei den Abschlägen noch mit der unterschiedlichen Zugangstechnik rechtfertigen, so rechtfertigt dies aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW eine derart unterschiedliche Vorgabe bei den Messtagen und der Anzahl der erforderlichen Abweichungen nicht mehr.

Bei der Mobilfunkminderung sind zwei weitere Messtage notwendig, die die Verbraucher:innen durchführen müssen. Außerdem reichen insgesamt drei der 30 Messungen für eine vertragsgemäße Leistung aus, wozu es im Festnetz keine Parallele gibt. Hier muss z.B. an zwei von drei Messtagen mindestens einmal die Höchstgeschwindigkeit erreicht werden (und zwar mit einer Minderung von 10 % und nicht wie im Mobilfunk mit bis zu 90 %). Die Normalerweise zu erwartende Geschwindigkeit muss sogar in 90 % der Messungen (ohne Abschlag) erreicht werden.

¹³ Stellungnahme „90 Prozent Abschlag führen zu null Prozent Verbraucherschutz“, Verbraucherzentrale NRW, 29. Juli 2024, https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2024-08/2024-07-29_vznrw_stellungnahme_bnetza_konsultationsentwurf_allgemeinverfugung_nachweisverfahren_mobilfunk_final-1.pdf

¹⁴ ebd.

16) Kann das im TKG verankerte Verbraucherrecht bei Minderleistung der Telekommunikationsanbieter in Verbindung mit dem Recht auf Mindestinternetversorgung ausreichend gewährleisten, dass alle Verbraucher:innen ausreichend am Leben in einer digitalen Gesellschaft teilhaben können, oder ist durch die Kombination von geringen Bandbreiten mit einer Schlechtleistungstoleranz bis zu 90% (z.B. bei Mobilfunk in ländlichen Regionen) in der Praxis die Einhaltung des Teilhabeminimums nicht sichergestellt und mit welchen Anpassungen im TKG könnte man ggf. das Teilhabeminimum besser absichern?

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW ist für die Teilhabemöglichkeit aller Verbraucher:innen am zunehmend digitalen gesellschaftlichen Leben ein ausreichender Zugang zur Telekommunikation unumgänglich. Die individuellen vertraglichen Ansprüche der Endnutzer:innen müssen mit dem RaVT ein **Gesamtkonzept bilden und ein gleichwertiges Zugangsminimum sicherstellen.**

Der Bundesgerichtshof hat bereits 2013 entschieden¹⁵, dass ein funktionsfähiger Breitbandanschluss ein unverzichtbarer Bestandteil der eigenwirtschaftlichen Lebensführung ist. Das Konglomerat von Einzelansprüchen, sei es gegen den Anbieter oder gegen den Staat, muss in der Gesamtschau einen ausreichenden Zugang gewährleisten. Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber diesem Anspruch gerecht wird, wenn die Minderungsansprüche im Mobilfunk teilweise erst ab Geschwindigkeiten greifen, die weit unter den Anforderungen des RaVT liegen.

Die Weichen für den Glasfaserausbau sind gestellt¹⁶ und durch Versorgungsaufgaben für Mobilfunknetzbetreiber sollen schnelle Zugänge auch in die Fläche gebracht werden. In der Konsequenz müssen die Verbraucher:innen profitieren und übergreifend rechtsverbindliche Ansprüche erhalten, die den sonstigen Ausbauzielen entsprechen und nicht weit unter noch zumutbaren Geschwindigkeiten liegen, die eine digitale Teilhabe nicht mehr sicherstellen können.¹⁷

Kontakt

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
Bereich Markt und Recht
Gruppe Verbraucherrecht

Helmholtzstraße 19
40215 Düsseldorf

verbraucherrecht@verbraucherzentrale.nrw

¹⁵ BGH, 24.01.2013 - III ZR 98/12

¹⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/gigabitstrategie-2017464>

¹⁷ Minderungsrechte im Mobilfunk sollen zum Teil erst greifen, wenn die Geschwindigkeit schon weit unter den Vorgaben des RaVT liegt.